

Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial und Ersatzteile („Einkaufsbedingungen“) (Deutschland)

Allgemeines, Geltungsbereich und Form

Continental ist ein Zulieferer in der Automobilindustrie und dem Lieferanten ist bewusst, dass seine Waren für die Automobilproduktion verwendet werden.

Diese Einkaufsbedingungen umfassen sämtliche Lieferungen und Leistungen in Zusammenhang mit Kauf- und Werklieferungsverträgen und gelten ausschließlich für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und Continental. Soweit hier keine spezielleren oder ergänzenden Regelungen enthalten sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Individuelle Vereinbarungen gehen diesen Einkaufsbedingungen vor.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn Continental ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Ebenso wenig bedeutet die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen durch Continental oder deren Bezahlung eine Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.

Grundsätzlich gilt die gesetzliche Textform i.S.d. § 126 b BGB, es sei denn, es wird in den einzelnen Regelungen ausdrücklich auf die Schriftform verwiesen.

Abweichende Vereinbarungen, Ergänzungen und Änderungen von diesen Einkaufsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie von der zuständigen Einkaufsabteilung bei Continental schriftlich erteilt oder bestätigt werden.

Bestellungen und Lieferabrufe

Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von Continental in Textform erteilt werden. Diese gelten als angenommen, wenn der Lieferant ihnen nicht innerhalb von 2 Wochen seit Zugang in Textform widerspricht, Lieferabrufe im Rahmen einer Bestellplanung, wenn der Lieferant ihnen nicht innerhalb von 5 Werktagen seit Zugang in Textform widerspricht.

Unabhängig davon stellt jede Handlung, die zur Erfüllung der Bestellungen oder Lieferabrufe durch den Lieferanten vorgenommen wird, eine Annahme der Bestellung oder des Lieferabrufes dar.

Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und beinhalten – zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer oder ähnlicher dem anwendbaren Recht unterliegender Abgaben - Verpackungs- und Frachtkosten.

Dokumentation und Nachweise

Bei der Übergabe und Übernahme, ist der Lieferant verpflichtet, an Continental alle notwendigen Liefer- und Frachtdokumente zu übergeben.

Von Continental angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuer- oder abgabenrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.

Der Lieferant wird Continental unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

Lieferungen und Liefertermine

Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Erkennt der Lieferant, dass diese aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden können, hat er dies Continental unverzüglich unter Angabe der Gründe, der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung und der Auswirkungen mit den zu ihrer Abwendung geeigneten Maßnahmen mitzuteilen. Die Annahme verspäteter Lieferungen oder Leistungen enthält keinen Verzicht auf die Continental wegen der durch die verspätete Lieferung zustehenden Ansprüche.

Bei früherer Anlieferung oder Leistung als vereinbart, behält sich Continental vor, die Rücksendung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt in diesem Fall keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zur vereinbarten Lieferzeit bei Continental auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Continental ist im Falle vorzeitiger Lieferung berechtigt, den vereinbarten Liefertermin als Basis für die Berechnung des Zahlungsziels zu verwenden. Der Lieferant ist erst dann berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen, wenn Continental dem in Textform zugestimmt hat.

Gefahrübergang und Erfüllungsort

Der Gefahrübergang der Waren vom Lieferanten auf Continental erfolgt gemäß dem vereinbarten Incoterm. Fehlt es an einer solchen Vereinbarung, hat die Lieferung DDP (Incoterms 2010 der Internationalen Handelskammer Paris) an die in der Bestellung genannte Empfangs- oder Verwendungsstelle zu erfolgen.

Erfüllungsort für Lieferungen ist die Empfangs-/Verwendungsstelle (auf der Bestellung angegebene Continental Adresse).

Qualität

Der Lieferant gewährleistet, dass die Qualität seiner an Continental zu liefernden Waren ständig dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik entspricht. Änderungen am Produkt oder Prozess sind mitteilungspflichtig.

Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Dabei ist die Verfolgung einer „Null-Fehler-Strategie“ verpflichtend. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen, zu erstellen und diese Continental auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch Continental oder einen von dieser Beauftragten, gegebenenfalls unter Beteiligung des Kunden von Continental, ein.

Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, dass alle Regeln und Vereinbarungen mit Continental an die Unterlieferanten weitergegeben und umgesetzt werden.

Mängelansprüche

Bei Mängeln stehen Continental abweichend von § 442 Absatz 1 Satz 2 BGB Mängelansprüche auch dann uneingeschränkt zu, wenn Continental der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen steht Continental zu. Der Lieferant darf die von Continental gewählte Art der Nacherfüllung nur verweigern, wenn diese unbillig ist.

Der Lieferant hat alle im Zusammenhang mit der Nacherfüllung entstehenden Kosten u.a. Kosten des Ausbaus und Wiedereinbaus der mangelhaften Teile, Transportkosten, sowie Entsorgungskosten und sonstige im Zusammenhang mit der Nacherfüllung stehende Kosten zu tragen.

Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von Continental gesetzten, Frist nicht nach, so kann Continental den Mangel selbst beseitigen oder von einem Dritten beseitigen lassen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlergeschlagen, gerät der Lieferant mit der Mängelbeseitigung in Verzug oder in sonstigen dringenden Fällen bedarf es keiner Fristsetzung und Continental kann die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Lieferanten direkt selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Continental wird den Lieferanten vor Durchführung der Maßnahmen benachrichtigen. Ist dies nicht möglich, können in dringenden Fällen die zur Schadensabwehr erforderlichen Maßnahmen ohne vorherige Benachrichtigung durchgeführt werden; in diesen Fällen wird Continental die Benachrichtigung unverzüglich nachholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten bleibt unberührt; hiervon ausgenommen sind Mängel, die auf von Continental oder einem Dritten durchgeführte Maßnahmen zurückzuführen sind.

Bei Mängeln beträgt die Gewährleistungsfrist 36 Monate ab Fahrzeugerstzulassung bzw. Ersatzteileeinbau, maximal jedoch 48 Monate nach Lieferung an Continental, sofern nicht im Vertrag eine abweichende Vereinbarung getroffen ist oder andere gesetzliche Fristen gelten.

Bei Nachbesserung oder Nachlieferung beginnt die Verjährungsfrist für die Sachmängelhaftung für die entsprechenden Waren und Leistungen erneut.

Durch die Entgegennahme der Ware, Abnahme oder Billigung vorgelegter Zeichnungen, Lieferscheine verzichtet Continental nicht auf Ansprüche aus Mängelhaftung und sonstige Rechte die Continental aufgrund von vertraglichen Pflichtverletzungen des Lieferanten zustehen.

Soweit Kunden von Continental ein Referenzmarktverfahren oder ein ähnliches in der Automobilindustrie übliches Verfahren zur Feststellung und Abrechnung von Gewährleistungsfällen verwenden und gegenüber Continental für Mängel von Waren von Continental geltend machen, die aus Mängeln der Waren des Lieferanten resultieren, wird dieses Verfahren auch auf das Lieferverhältnis des Lieferanten zu Continental angewendet und der Lieferant verzichtet insoweit auf den Nachweis des Mangels.

Untersuchungs- und Rügepflicht

Soweit Continental zur Mängelrüge verpflichtet ist, gelten zur kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht die gesetzlichen Bestimmungen (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe:

Continental prüft die vom Lieferanten gelieferten Waren beim Eingang auf Übereinstimmung von bestellter und gelieferter Ware einschließlich der Lieferpapiere, auf etwaige Mengenabweichungen sowie äußerlich erkennbare Beschädigungen die offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen). Bei dieser Prüfung festgestellte Mängel zeigt Continental dem Lieferanten unverzüglich an. Im Übrigen verzichtet der Lieferant auf eine weitergehende Wareneingangsprüfung bei Continental; ist eine Abnahme vereinbart, scheidet eine Untersuchungspflicht aus.

Verdeckte Mängel wird Continental, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unter verdeckten Mängeln sind Mängel zu verstehen, die erst während der Verarbeitung oder der bestimmungsgemäßen Nutzung der gelieferten Waren zu Tage treten. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Haftung

Wird Continental nach deutschem oder einem sonstigen Recht in Anspruch genommen, haftet der Lieferant für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüchen, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes und/oder mangelhaftes Produkt zurückzuführen sind. Der Lieferant ist dann verpflichtet, Continental, auf erste Aufforderung, Schadensersatz zu leisten oder Continental von diesen Ansprüchen Dritter freizustellen, insoweit als der Lieferant selbst unmittelbar nach außen haften würde. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Soweit eine Rückrufaktion zur Erfüllung eines Gesetzes, einer Verordnung, Anordnung oder einer sonstigen staatlichen Anforderung oder als Sicherheitsmaßnahme zur Vermeidung von Körper- und Personenschäden erforderlich ist oder im Falle sonstiger Feld- oder Serviceaktionen, hat der Lieferant sämtliche Kosten zu tragen, soweit die Maßnahmen auf der Fehler- und/oder Mangelhaftigkeit der gelieferten Waren oder einer sonstigen Pflichtverletzung des Lieferanten beruht. Die Kosten umfassen dabei unter anderem, nicht abschließend, Untersuchungs-, Arbeits- und Transportkosten.

Continental wird den Lieferanten – soweit möglich und angemessen – den Inhalt und den Umfang der durchzuführenden Aktionen und Maßnahmen mitteilen und dem Lieferanten Möglichkeit zur Stellungnahme dazu geben.

Schutzrechte, Schutzrechte Dritter und Schutzrechtsverletzungen

Der Lieferant steht dafür ein, dass die vertragsgemäße Verwendung der Waren Schutzrechte Dritter nicht verletzt. Der Lieferant stellt Continental von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen tatsächlichen oder angeblichen Schutzrechtsverletzung gegen Continental geltend machen und hält Continental schadlos in Bezug auf sämtliche Schäden, Kosten und Aufwendungen (inkl. Gerichts-, Vergleichs- und Anwaltskosten) im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme.

Dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat, noch bei kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte erkennen müssen. Vorstehender Absatz gilt auch nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von Continental übergebenen Zeichnungen, Modellen oder sonstigen von Continental vorgegebenen Angaben hergestellt hat, welches unausweichlich zu einer Schutzrechtsverletzung führt und er nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden. Die Parteien werden sich unverzüglich über bekannt werdende Verletzungsrisiken und angebliche Verletzungsfälle unterrichten und sich gegenseitig zur Abwehr möglicher Ansprüche unentgeltlich in jeder angemessenen Art und Weise (z.B. bei der Untersuchung, Analyse, Dokumentenauswertung) unterstützen.

Der Lieferant wird auf Anfrage Continentals die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen oder in Lizenz genommenen Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an den Waren mitteilen.

Open Source Software

Der Lieferant steht dafür ein, dass die Ware grundsätzlich keine Open Source Software („OSS“) oder eine andere Shareware oder Freeware oder Komponenten davon enthält, es sei dies ist denn Continental und der Lieferant haben bestimmte OSS im Einzelfall schriftlich abweichend vereinbart.

Der Begriff OSS steht für jede Software, die lizenzgebührenfrei lizenziert wird (d.h. die Forderung von Lizenzzahlungen für die Inanspruchnahme von Lizenzrechten ist verboten, wohingegen die Übernahme der beim Lizenzgeber angefallenen Kosten erlaubt ist) und unter einer Lizenz oder einer anderen vertraglichen Regelung („Offene Lizenzbedingungen“) steht, welche als Bedingung für die Bearbeitung und/oder Verbreitung solcher Software und/oder jeder anderen mit dieser verbundenen, von dieser abgeleiteten oder zusammen mit dieser vertriebenen Software („OSS-Derivate“) zumindest eine der nachfolgenden Voraussetzungen enthält:

(1) dass der Source Code solcher Software und/oder jeder Derivaten Software Dritten frei zugänglich gemacht wird; und/oder

(2) dass Dritten erlaubt wird, abgeleitete Erzeugnisse aus solcher Software und/oder jeder Derivaten Software zu erstellen.

Der Lieferant steht dafür ein, dass, sofern Lieferant und Continental im Einzelfall vereinbart haben, dass OSS in der Ware enthalten ist,

(1) die vereinbarte OSS die einzige OSS ist, die unter die vorstehende Definition von OSS fällt;

(2) er die Lizenzbedingungen der vereinbarten OSS vollständig erfüllt;

(3) er, sofern einschlägig, Continental in die Lage versetzt, alle Lizenzbedingungen der eingesetzten OSS zu erfüllen, insbesondere ihm die notwendigen Informationen bereitstellt;

(4) er Continental sämtliche Texte der Lizenzbedingungen, die in der Produktdokumentation wiederzugebenden Hinweise und die Build Scripts spätestens bei Übergabe übergibt;

(5) er die Vereinbarkeit (Kompatibilität) der unterschiedlichen eingesetzten OSS-Lizenzen sicherstellt;

(6) er OSS, die unter der GPLv3 steht, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Continental verwendet, und

(7) er Continental die SPDX-Dokumentation von der betreffenden OSS bereit stellt.

Bei Verstoß gegen die Pflichten aus diesem Abschnitt ist der Lieferant verpflichtet, Continental,

den mit Continental verbundenen Unternehmen, den Geschäftsführern, leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Beauftragten oder anderen Vertretern von Continental oder seiner verbundener Unternehmen Ersatz für den daraus entstandenen Schaden zu leisten oder von sämtlichen Ansprüchen hieraus, inklusive Ansprüche Dritter, freizustellen. Ein mit Continental „verbundenes Unternehmen“ ist eine Gesellschaft, die direkt oder indirekt von einer Gesellschaft beherrscht wird, unter der gemeinsamen Kontrolle mit dieser Gesellschaft steht oder eine Gesellschaft kontrolliert; der Begriff „Kontrolle“ bedeutet den Besitz von mehr als 50 % der Stimmrechte der Gesellschaft.

Geheimhaltung

Der Lieferant verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung von Continental mitgeteilten Informationen vertraulich zu behandeln. Dritten dürfen sie nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Continental offengelegt werden.

Die vorstehenden Verpflichtungen finden keine Anwendung auf solche vertraulichen Informationen, von denen der Lieferant nachweisen kann, dass sie (1) zum Zeitpunkt der Mitteilung bereits allgemein zugänglich waren oder danach ohne sein Verschulden allgemein zugänglich wurden; (2) ihm bereits vor Mitteilung bekannt waren; (3) ihm von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtbenutzung zugänglich gemacht wurden, wobei vorausgesetzt wird, dass diese Dritten die Informationen nicht direkt oder indirekt von dem Lieferanten erhalten haben; (4) von ihm unter Ausschluss jeglicher Vertragsverletzung unabhängig entwickelt wurde; oder (5) aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen offenzulegen sind.

Der Lieferant ist verpflichtet, Unterlieferanten in gleichem Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten.

Unterlagen, Zeichnungen und Werkzeuge

Zeichnungen und andere Unterlagen, Vorrichtungen, Modelle, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die dem Lieferanten überlassen werden, bleiben Eigentum von Continental

Die vorgenannten Gegenstände dürfen ohne schriftliche Zustimmung von Continental weder verschrottet noch Dritten – z.B. zum Zwecke der Fertigung – zugänglich gemacht werden und allein für die vertraglich vereinbarten Zwecke – z.B. die Lieferung an Dritte – verwendet werden. Sie sind vom Lieferanten auf dessen Kosten für Continental während der Vertragsdurchführung sorgfältig zu lagern und zu versichern.

Der Lieferant ist für die Pflege, Instandhaltung und Teileerneuerung der vorgenannten Gegenstände verantwortlich und trägt alle damit verbundenen Kosten und Aufwendungen.

Continental behält sich alle Rechte an nach seinen Angaben gefertigter Software (einschließlich Source Code), Zeichnungen, Erzeugnissen oder Daten unterschiedlichster Art, sowie an von ihm entwickelten Verfahren und Erfindungen vor. Der Lieferant stellt Continental in diesem Zusammenhang sämtliche notwendigen Informationen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung, soweit diese für die Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten oder zum Schutz geistigem Eigentums durch Continental benötigt werden.

Zahlungen

Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Gegenleistung oder, wenn Continental nach Empfang der Gegenleistung eine Rechnung oder gleichwertige Zahlungsaufstellung zugeht, nach Zugang dieser Rechnung oder Zahlungsaufstellung fällig.

Zahlungen durch Continental bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

Ersatzteile

Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile für die an Continental gelieferten Waren für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten. Nach erfolgter schriftlicher Zustimmung von Continental hat der Lieferant die Möglichkeit, die Produktion von Ersatzteilen für die an Continental gelieferten Waren einzustellen. Die schriftliche

Mitteilung der Einstellung an Continental muss - vorbehaltlich des zuvor Gesagten - mindestens 12 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich die betroffene Partei in Verzug befindet. Die Parteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

Eigentumsvorbehalt, Abtretung und Aufrechnung

Die Übereignung der Waren auf Continental hat unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt Continental jedoch ein durch Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten jedenfalls mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

Zur Abtretung von Ansprüchen sowie zur Übertragung der Einziehung von Forderungen gegen Continental ist der Lieferant ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Continental nicht berechtigt. Sollte der Lieferant seine Forderungen gegen Continental dennoch ohne dessen Zustimmung abtreten, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Continental ist sodann aber weiterhin berechtigt, Zahlungen an den Lieferanten mit Erfüllungswirkung zu leisten.

Der Lieferant ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.

Allgemeine Bestimmungen, Gerichtsstand und Anwendbares Recht

Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung einer der Parteien, die unwirksame Bestimmung bzw. die Regelungslücke durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Continental kann jedoch den Lieferanten auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf (CISG).